



universität
uulm

Die Universität Ulm ist seit dem 01.10.2020 systemakkreditiert. Sie ist damit berechtigt interne Akkreditierungsverfahren durchzuführen und das Siegel der Stiftung des Akkreditierungsrats zu vergeben.

Qualitätsbericht fächerübergreifendes Cluster Lehramt



Geschäftsstelle der
internen Akkreditierungskommission:
Stabsstelle Qualitätsentwicklung,
Berichtswesen und Revision

Erstellt: Oktober, 2020 / letzte Aktualisierung: November 2021

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick (Stand August 2021)	4
Senatsbeschluss und Siegelvergabe der Universität Ulm	5
Prozess zur Siegelvergabe mit Angaben zum Turnus der hochschulinternen Akkreditierung von Studiengängen	5
a) Akkreditierungsverfahren: Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt	5
b) Prüfung Auflagenerfüllung: Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt	6
Akkreditierte Studiengänge im Bündelverfahren fächerübergreifendes Cluster Lehramt..	8
<i>Auflagen aus der Vor-Ort-Begehung auf einen Blick</i>	11
a) Studiengangübergreifende Aspekte	11
b) Studiengangsspezifische Aspekte	13
Lehramt am Gymnasium (Bachelor of Science/Master of Education) - Wirtschaftswissenschaften	13
<i>Kurzprofil der Lehramtsstudiengänge</i>	14
Lehramt am Gymnasium (Bachelor of Science)	14
Lehramt am Gymnasium (Master of Education)	14
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung durch die Gutachtergruppe</i>	15
a) Studiengangübergreifende Aspekte	15
b) Studiengangsspezifische Aspekte	15
Informatik	15
Mathematik und Naturwissenschaftliche Fächer:	15
Master of Education (fächerübergreifend):	16
Wirtschaftswissenschaften	16
1. Zum Begutachtungsverfahren	17
1.1. Allgemeine Hinweise	17
1.2. Rechtliche Grundlagen	18
1.3. Gutachtergruppe	18
2. Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung: Erfüllung der formalen Kriterien (§§ 3 bis 10 StAkkrVO; §§19-20 StAkkrVO)	19
3. Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (§§ 11 bis 16 sowie §§ 19 bis 20 StAkkrVO)	20
3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	21
3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StAkkrVO)	22

3.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO).....	22
3.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)	24
3.2.3. Personelle Ausstattung und Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und 3 StAkkrVO)	24
3.2.4. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)	25
3.2.5. Studierbarkeit und besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 5 und 6 StAkkrVO).....	26
3.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO).....	28
3.3.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO).....	28
3.3.2. Besondere lehramtsspezifische Anforderungen (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO).....	29
3.4. Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	29
3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO).....	30
3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)	30
3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....	30
3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	31
Anhang: Relevanter Teil der Studienakkreditierungsverordnung	32

Ergebnisse auf einen Blick (Stand August 2021)

StAkrVO - §: Bezeichnung	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
3: Studienstruktur und Studierendauer	☒	☐	
4: Studiengangsprofile	☒	☐	
5: Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	☒	☐	
6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	☒	☐	
7: Modularisierung	☒	☐	
8: Leistungspunktesystem	☒	☐	
9: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme.
10: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme.
11: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	☒	☐	
12: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	☒	☐	
13: Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	☒	☐	
14: Studienerfolg	☒	☐	
15: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	☒	☐	
16: Sonderregelung für Joint-Degree-Programme	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme.
17: Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	☒	☐	Siehe Selbstbericht des Fachbereichs Lehramt im Fachprofilbericht des fächerübergreifenden Clusters Lehramt
18: Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	☒	☐	Siehe Selbstbericht des Fachbereichs Lehramt im Fachprofilbericht des fächerübergreifenden Clusters Lehramt
19: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme.
20: Hochschulische Kooperationen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme.

Senatsbeschluss und Siegelvergabe der Universität Ulm

Prozess zur Siegelvergabe mit Angaben zum Turnus der hochschulinternen Akkreditierung von Studiengängen

Der Akkreditierungsturnus an der Universität Ulm umfasst 8 Jahre. Es sei denn Änderungen im Studiengang machen eine vorzeitige Akkreditierung notwendig.

Nach der Vor-Ort-Begehung durch externe Gutachterinnen und Gutachter, deren Grundlage die relevanten Unterlagen (u.a. Fachprofilbericht/Selbstbericht) sind, erfolgt ein Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen für die interne Akkreditierungskommission der Universität Ulm.

Nachfolgend spricht die interne Akkreditierungskommission der Universität Ulm die Akkreditierungsempfehlung ggf. mit Empfehlungen und Auflagen aus, die danach im Senat der Universität Ulm entschieden werden. Es gibt drei Möglichkeiten im Senat der Universität Ulm (Empfehlungen sind immer möglich):

- a) Akkreditierung ohne Auflagen
- b) Akkreditierung mit Auflagen
- c) Keine Akkreditierung*

*Die nicht mögliche Akkreditierung eines Studiengangs initialisiert den Prozess „Aufhebung eines Studiengangs“.

Siegel und Urkunde werden anschließend vom Senat der Universität Ulm in Abstimmung mit der internen Akkreditierungskommission der Universität Ulm ausgestellt.

a) Akkreditierungsverfahren: Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt

Sitzungstermin: 11.12.2019

Der Senat beschließt die Akkreditierung der Bachelor- und Master-Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Auflagen und Empfehlungen.

Dies betrifft die Kombinationsstudiengänge:

Lehramt für Gymnasium

- Biologie | Mathematik
- Biologie | Chemie
- Mathematik | Chemie
- Mathematik | Physik
- Mathematik | Informatik
- Mathematik | Wirtschaftswissenschaften
- Physik | Informatik
- Physik | Naturwissenschaft und Technik

Lehramt für Gymnasium (Master of Education)*

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Naturwissenschaften und Technik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften

*3.Studienfach

Der Senat spricht die Akkreditierung für acht Jahre aus, vorbehaltlich der fristgerechten Aufлагenerfüllung durch den Studiendekan in Abstimmung mit der internen Akkreditierungskommission.

Die Studiengänge sind für die Zeit der Aufлагenerfüllung vorläufig akkreditiert. Der Studiendekan ist für die Umsetzung der Auflagen verantwortlich.

Begründung:

Die interne Akkreditierungskommission hat das Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung des fächerübergreifenden Clusters Lehramt und die Stellungnahme des Studiendekans sowie die Stellungnahme des Präsidiums in ihrer Sitzung am 08.11.2019 diskutiert, und folgt mit einigen Ergänzungen, den im Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung von der Gutachtergruppe gemachten Vorschlägen zu Auflagen und Empfehlungen. Der Senat folgt hier der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission.

b) Prüfung Aufлагenerfüllung: Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt

Sitzungstermin: 17. Februar 2021

Der Senat nimmt die Stellungnahme des Studiendekans Lehramt zur Kenntnis und verlängert die Frist zur Aufлагenerfüllung, auf Grund derzeitig besonderer Umstände im Lehramt, um 6 Monate, d.h. bis zum 30.06.2021.

Dies betrifft die Kombinationsstudiengänge:

Lehramt für Gymnasium

- Biologie | Mathematik
- Biologie | Chemie
- Mathematik | Chemie
- Mathematik | Physik
- Mathematik | Informatik
- Mathematik | Wirtschaftswissenschaften
- Physik | Informatik
- Physik | Naturwissenschaft und Technik

Lehramt für Gymnasium (Master of Education)*

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Naturwissenschaften und Technik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften
- *3.Studienfach

Die interne Akkreditierungskommission hat den Bericht zur Erfüllung der Auflagen der Lehramtsstudiengänge zur Kenntnis genommen und diesen in ihrer Sitzung am 18.12.2020 diskutiert. Der Studiendekan hat den Stand der Aufлагenerfüllung klar darlegen können und auf die außergewöhnlichen Umstände hingewiesen, die beim Lehramt vorliegen und diese im letzten Jahr verzögerten. Die interne Akkreditierungskommission sieht es daher als sinnvoll und geboten an, den Zeitraum der Aufлагenerfüllung um 6 Monate zu verlängern, um die Arbeiten der Aufлагenerfüllung zu gewährleisten. Der Senat folgt hier der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission.

Sitzungstermin: Sitzung des Senats am 28. Juli 2021

Der Senat sieht die Auflagen für den fächerübergreifenden Clusters Lehramt mit den Bachelor- und Masterstudiengängen als erfüllt an und beschließt somit die Akkreditierung bis zum 31.12.2027.

Dies betrifft die Kombinationsstudiengänge:

Lehramt für Gymnasium

- Biologie | Mathematik
- Biologie | Chemie
- Mathematik | Chemie
- Mathematik | Physik
- Mathematik | Informatik
- Mathematik | Wirtschaftswissenschaften
- Physik | Informatik
- Physik | Naturwissenschaft und Technik

Lehramt für Gymnasium (Master of Education)*

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Naturwissenschaften und Technik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften
- *3.Studienfach

Die interne Akkreditierungskommission hat den Bericht zur Erfüllung der Auflagen der Lehramtsstudiengänge zur Kenntnis genommen und diesen in ihrer Sitzung am 16.06.2021 diskutiert. Der Studiendekan hat den Stand der Auflagenerfüllung darlegen können. Die interne Akkreditierungskommission kann die dort gemachten Aussagen auch nach eigener Prüfung bestätigen. Der Senat folgt hier der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission.

Akkreditierte Studiengänge im Bündelverfahren fächerübergreifendes Cluster Lehramt

Studiengang	Lehramt für Gymnasium <i>Kombinationsmöglichkeiten:</i> • Biologie Mathematik • Biologie Chemie • Mathematik Chemie • Mathematik Physik • Mathematik Informatik • Mathematik Wirtschaftswissenschaften • Physik Informatik • Physik Naturwissenschaft und Technik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StAkkVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 StAkkVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2015/2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Zulassungsfrei (außer Biologie und WiWi)*	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	169 (alle Kombi- nationen)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	14 (nur 2018)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum: 2015 - 2018			

Erstakkreditierung	☒
--------------------	-------------------------------------

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Aktueller Status	Akkreditiert bis 31.12.2027		
* gilt nicht für Kombinationsstudiengänge Biologie/Mathematik Biologie/Chemie Mathematik/Wirtschaftswissenschaften			
Studiengang	Lehramt für Gymnasium <i>Kombinationsmöglichkeiten: *</i> • Biologie Mathematik • Biologie Chemie • Mathematik Chemie • Mathematik Physik • Mathematik Informatik • Mathematik Wirtschaftswissenschaften • Physik Informatik • Physik Naturwissenschaft und Technik		
Abschlussbezeichnung	Master of Education		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StAk-krVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 StAk-krVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2018/2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Zulassungsfrei (außer Biologie und WiWi)*	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	42 (alle Kombinationen)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018		

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Aktueller Status	Akkreditiert bis 31.12.2027

* 3.Studienfach möglich (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften und Technik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften)

Auflagen aus der Vor-Ort-Begehung auf einen Blick

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidung des Senats der Universität Ulm zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 2)

Die formalen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.*

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkrVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
1	7: Modulhandbuch	Die Modulhandbücher der Studiengänge müssen noch einmal auf Vollständigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

*Der Senat hat zwischenzeitlich die vollständige Auflagenerfüllung und somit die interne Akkreditierung bis zum 31.12.2027 beschlossen.

Entscheidung des Senats der Universität Ulm zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 3)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.*

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkrVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
3	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität	Ein Mobilitätsfenster ist ein essentieller Bestandteil der Bologna-Reform, dieses muss auch im Bachelorstudium gewährleistet sein. Es muss geprüft werden, ob nicht die Einführung von „Anrechnungsmodulen“ möglich ist, um dies zu ermöglichen. Gleichwertige Kompetenzen, die nicht streng identische Fachinhalte haben müssen, sollten die Anrechnung erleichtern. Außerdem sollte hierzu auch eruiert werden, ob nicht die Möglichkeit der Erstellung der Abschlussarbeit im Ausland möglich ist.
4	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: Workload	Die Prüfungsdichte und der Workload der Studierenden müssen systematisch evaluiert werden, um zu gewährleisten, dass vergleichbarer Arbeitsaufwand und vor den jeweiligen Prüfungsterminen ausreichend Zeit für die Vorbereitung gegeben sind und Prüfungen in der Regel im dafür vorgesehenen Semester bestanden werden können und nicht in Folgesemester verschoben werden müssen. Bei dieser Workloadüberprüfung sollten auch Übungsblätter und Übungsaufgaben mit betrachtet werden.

*Der Senat hat zwischenzeitlich die vollständige Auflagenerfüllung und somit die interne Akkreditierung bis zum 31.12.2027 beschlossen.

Entscheidungsvorschlag der internen Akkreditierungskommission zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 2)

Die formalen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
1	7: Modulhandbuch	Die Modulhandbücher der Studiengänge müssen noch einmal auf Vollständigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag der internen Akkreditierungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 3)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
3	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität	Ein Mobilitätsfenster ist ein essentieller Bestandteil der Bologna-Reform, dieses muss auch im Bachelorstudium gewährleistet sein. Es muss geprüft werden, ob nicht die Einführung von „Anrechnungsmodulen“ möglich ist, um dies zu ermöglichen. Gleichwertige Kompetenzen, die nicht streng identische Fachinhalte haben müssen, sollten die Anrechnung erleichtern. Außerdem sollte hierzu auch eruiert werden, ob nicht die Möglichkeit der Erstellung der Abschlussarbeit im Ausland möglich ist.
4	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: Workload	Die Prüfungsdichte und der Workload der Studierenden müssen systematisch evaluiert werden, um zu gewährleisten, dass vergleichbarer Arbeitsaufwand und vor den jeweiligen Prüfungsterminen ausreichend Zeit für die Vorbereitung gegeben sind und Prüfungen in der Regel im dafür vorgesehenen Semester bestanden werden können und nicht in Folgesemester verschoben werden müssen. Bei dieser Workloadüberprüfung sollten auch Übungsblätter und Übungsaufgaben mit betrachtet werden.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Lehramt am Gymnasium (Bachelor of Science/Master of Education) - Wirtschaftswissenschaften **Entscheidung des Senats der Universität Ulm zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 2)**

Die formalen Kriterien sind: ☒ erfüllt / ☐ nicht erfüllt.

Entscheidung des Senats der Universität Ulm zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 3)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.*

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkrVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
2	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: besonderer Profilanspruch	Die Fachdidaktik in den Wirtschaftswissenschaften muss regelmäßig angeboten werden, um ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium in diesem Fach gewährleisten zu können

*Der Senat hat zwischenzeitlich die vollständige Auflagenerfüllung und somit die interne Akkreditierung bis zum 31.12.2027 beschlossen.

Entscheidungsvorschlag der internen Akkreditierungskommission zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 2)

Die formalen Kriterien sind: ☒ erfüllt / ☐ nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag der internen Akkreditierungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung (Ziffer 3)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind: ☐ erfüllt / ☒ nicht erfüllt.

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage	StAkkrVO - §: Bezeichnung	Beschreibung
2	12: Schlüssiges Studiengangskonzept: besonderer Profilanspruch	Die Fachdidaktik in den Wirtschaftswissenschaften muss regelmäßig angeboten werden, um ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium in diesem Fach gewährleisten zu können

Kurzprofil der Lehramtsstudiengänge

Die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge (Bachelor- und Masterstudiengang) verfügen über ein solides und strukturiertes Fachwissen in den beiden gewählten Fächern sowie in den Bildungswissenschaften, auf das sie im anschließenden Vorbereitungsdienst und im späteren Lehrerberuf zurückgreifen können. Aufbauend auf diesem Wissen, sind sie in der Lage, sich Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen dieses Fachbereichs zu erschließen und diese adressatengerecht im Schulalltag zu vermitteln.

Lehramt am Gymnasium (Bachelor of Science)

Die Studierenden erwerben dabei im Bachelor einen Überblick über die zentralen Themen ihrer Fächer. Sie kennen die grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und können sie anwenden. Aufbauend auf dem Fachwissen in zwei Disziplinen sind sie in der Lage, sich weiteres Fachwissen in diesen und verwandten fachlichen Bereichen zu erschließen und hierdurch fachübergreifende Qualifikationen zu erlangen.

Im Bachelorstudium werden in der Regel die fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM¹ erworben und erste fachdidaktische Kompetenzen erlangt. In den Bildungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse erworben.

Lehramt am Gymnasium (Master of Education)

In den Masterstudiengängen werden die fachwissenschaftlichen Qualifikationen erweitert und die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen vertieft. Die Masterabsolventinnen und -absolventen kennen die zentralen fachdidaktischen Positionen und Strukturierungsansätze in den gewählten Fächern. Sie können fachwissenschaftliche Fragestellungen unter didaktischen Aspekten analysieren und reflektieren. Sie können die Ergebnisse aus fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung nutzen, um fachwissenschaftliche Erkenntnisse in schülergerechte Lernarrangements zu transformieren. Sie verfügen über fachspezifische Medienkompetenz in ihren späteren Unterrichtsfächern.

Das fachwissenschaftliche Masterstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Der Studienschwerpunkt im Master liegt aber auf den Bildungswissenschaften zusammen mit den Fachdidaktiken.

Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge verfügen über grundlegende pädagogische und psychologische Kompetenzen für den Lehrerberuf. Sie kennen die Grundlagen der pädagogischen Diagnostik und Leistungsbeurteilung und haben Kenntnisse über Einflussfaktoren auf den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern. Die Absolventinnen und Absolventen kennen Ansätze für erfolgreiches Lernen in heterogenen Lernstrukturen. Sie verfügen über Möglichkeiten zur Gestaltung integrativer Unterrichtsarbeit und interkultureller Erziehung.

¹ Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – Rahmen VO-KM).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung durch die Gutachtergruppe

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die fächerübergreifenden Lehramtsstudiengänge an der Universität Ulm konzeptionell gut funktionieren und die überschneidungsfreie Möglichkeit der Absolvierung des Lehramtsstudiums an der Universität Ulm besteht. Der Aufbau der Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe als weitgehend stimmig.

Die Gutachtergruppe sieht die Lehramtsstudiengänge jedoch auch im Spannungsfeld zwischen den einzelnen Fachbereichen und der teilweise unklaren Verantwortlichkeiten in diesen. Sie betrachtet daher die personelle Stärkung des zentralen Zentrums für Lehrerbildung als ein wesentliches Element der Verbesserung der organisatorischen Qualität. Besonders die gute Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden und das insgesamt hohe Engagement aller Beteiligten wird durch die Gutachtergruppe anerkannt. Die Person des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung ist hier besonders hervorzuheben, dieser ist eine wichtige Kontaktperson und wichtige Ansprechperson gerade für die Studierenden und erfüllt somit eine wichtige zentrale Funktion in diesen Studiengängen.

Die Kooperation der Universität Ulm mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sieht die Gutachtergruppe positiv, diese scheint gut zu funktionieren.

Größere organisatorische Herausforderungen und konkreter Entwicklungsbedarf ergeben sich unter anderem durch die geringe Größe der Lehramtsstudiengänge, die Schwächen im Bereich Organisation und Ressourcen in sich trägt.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Der Gutachtergruppe erscheinen die Studiengangskonzepte und deren Umsetzung in den Bachelor- und Masterstudiengängen des fächerübergreifenden Clusters Lehramt als weitestgehend schlüssig. Die Umsetzung der Fachdidaktik wird in den Fächern unter Berücksichtigung der eigenen Fachkultur unterschiedlich umgesetzt, dies scheint weitestgehend zu funktionieren.

Informatik

Die Gutachtergruppe erkennt aufgrund der geringen Größe der Lehramtsstudiengänge die Integration der Lehramtsstudierenden in die regulären Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereiches an, regt jedoch im Speziellen eine Überprüfung der angemessenen Stofffülle einzelner Einführungsveranstaltungen für Lehramtsstudierende an. Außerdem sollte bei der Integration in Veranstaltungen der regulären Bachelor- und Masterstudiengänge auch auf gleiche Prüfungsmodalitäten für alle Veranstaltungsteilnehmer geachtet werden.

Mathematik und Naturwissenschaftliche Fächer:

Die Forschungsnähe in der Fachdidaktik und deren Gewährleistung wird thematisiert. Diese ist in den naturwissenschaftlichen Fächern wie der Chemie und Physik vor allem über Experimente gewährleistet. Die Biologie stellt diese über Schulkooperationen oder Exkursionstage sicher. In der Mathematik wird dies über besondere Lehrveranstaltungen mit speziellen Unterrichtseinheiten für die Lehramtsstudierenden sichergestellt. Ansonsten ist die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hier stark eingebunden.

In der Physik wird zurzeit daran gearbeitet, die Fachdidaktik stärker an die Schulwirklichkeit anzupassen. Hier läuft derzeit im Rahmen einer Dissertation die Entwicklung eines neuen Lehrkonzepts in der Theoretischen Physik.

Für einzelne Veranstaltungen wird die inhaltliche Überprüfung, z.B. in Bezug auf Praxisrelevanz im Berufsalltag der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen, angeregt.

Master of Education (fächerübergreifend):

Für die Masterstudiengänge erarbeitet die Gemeinsame Kommission momentan Vorschläge zur besseren Verzahnung von Forschung und Lehre.

In einigen der idealtypischen Studienpläne ist die Masterarbeit bereits im 3. Semester aufgeführt, was zu Irritationen bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern führt und behoben werden sollte.

Wirtschaftswissenschaften

Die Gutachtergruppe sieht hier ein Defizit im regelmäßigen Angebot der Fachdidaktik, um ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium in diesem Fach gewährleisten zu können.

1. Zum Begutachtungsverfahren

1.1. Allgemeine Hinweise

Am 16.07.2019 fand an der Universität Ulm im fächerübergreifenden Cluster Lehramt die ganztägige (bis 16:00 Uhr) Vor-Ort-Begehung ab 10:00 Uhr statt. Die Gutachtergruppe traf sich an diesem Tag um 08:30 Uhr mit der Stabsstelle Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision, um die Aufgabenstellung und Fragen der Vor-Ort-Begehung abzuklären.

Die Gutachtergruppe führte an diesem Tag Gespräche mit Studiengangsvertretungen, Lehrenden sowie Studierenden und einem Absolventen des fächerübergreifenden Clusters Lehramt sowie Vertretungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd. Die Vizepräsidentin für Lehre nahm an der Begrüßung und dem Abschlussgespräch teil. Zum Abschlussgespräch war auch eine Vertreterin der internen Akkreditierungskommission anwesend. Das Protokoll für die Vor-Ort-Begehung wurde während des gesamten Zeitraums durch zwei Mitarbeitende der Stabsstelle Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision erstellt.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die fächerübergreifenden Lehramtsstudiengänge an der Universität Ulm konzeptionell gut funktionieren und die überschneidungsfreie Möglichkeit der Absolvierung des Lehramtsstudiums an der Universität Ulm besteht. Der Aufbau der Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe als weitgehend stimmig. Besonders die gute Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden und das insgesamt hohe Engagement aller Beteiligten wird durch die Gutachtergruppe anerkannt. Die Person des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung ist hier besonders hervorzuheben, dieser ist eine wichtige Kontaktperson und wichtige Ansprechperson gerade für die Studierenden und erfüllt somit eine wichtige zentrale Funktion in diesen Studiengängen.

Die Kooperation der Universität Ulm mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sieht die Gutachtergruppe positiv, diese scheint gut zu funktionieren.

Größere organisatorische Herausforderungen und konkreter Entwicklungsbedarf ergeben sich unter anderem durch die geringe Größe der Lehramtsstudiengänge, die Schwächen im Bereich Organisation und Ressourcen in sich trägt. Daraus ergeben sich im Folgenden auch die Vorschläge für die interne Akkreditierungskommission. Vorschläge, die aus Sicht der Gutachtergruppe umgesetzt werden müssen, da hier notwendige fachliche Standards nicht eingehalten werden, sind als „Auflage“ bezeichnet. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Studiengänge als „Empfehlung“.

Die Vor-Ort-Begehung erfolgte für folgende Studiengänge des fächerübergreifenden Clusters Lehramt

- Lehramt am Gymnasium (Bachelor of Science)
- Lehramt am Gymnasium (Master of Education)

Jeweils in den Kombinationsmöglichkeiten:

- o Biologie | Mathematik
- o Biologie | Chemie
- o Mathematik | Chemie
- o Mathematik | Physik
- o Mathematik | Informatik
- o Mathematik | Wirtschaftswissenschaften
- o Physik | Informatik
- o Physik | Naturwissenschaft und Technik (NWT)

Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden für die Vor-Ort-Begehung genutzt:

- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung -StAkkrVO)
- Fachprofilbericht Lehramt (Modulhandbücher, Studienpläne u.a. relevante Unterlagen waren in diesem Dokument per Link zu erreichen)
- Handreichung Begehung durch externe Gutachterinnen und Gutachter
- Präsentation über die Akkreditierungsanforderungen und die Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

1.2. Rechtliche Grundlagen

2003 haben sich die Ministerinnen und Minister der Bologna-Staaten dafür ausgesprochen, „einen Rahmen vergleichbarer und kompatibler Hochschulabschlüsse für ihre Hochschulsysteme zu entwickeln, der darauf zielt, Qualifikationen im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnisse, Kompetenzen und Profile zu definieren“, und sich ferner verpflichtet, einen übergreifenden Rahmen für Abschlüsse im Europäischen Hochschulraum zu entwickeln“. 2005 wurde dieser Europäische Rahmen verabschiedet und soll die nationalen Qualifikationsrahmen, die das Kernstück bilden, zusammenführen, Transparenz der diversifizierenden Hochschulsysteme gewährleisten und die Vielfalt an Qualifikationen in Europa abbilden.

Der vorerst letzte Stand des „Qualifikationsrahmen(s) für deutsche Hochschulabschlüsse“ wurde im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen.

Die weitere rechtliche Grundlage zur Durchführung des Akkreditierungsverfahrens bildet die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO).

Da hier Lehramtsstudiengänge akkreditiert wurden, wurde auch die Rahmenverordnung für lehrerbildende Studiengänge sowie das Kultusministerium Baden-Württemberg in das Verfahren mit eingebunden.

1.3. Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe setzte sich zusammen aus:

- Prof. Dr. Susanne Buch, Bergische Uni Wuppertal, Institut für Bildungsforschung
- Prof. Dr. Walther Paravicini, Universität Tübingen, Arbeitsbereich Mathematik und Ihre Didaktik
- Prof. Dr. Gert-Ludwig Ingold, Universität Augsburg, Institut für Physik
- PD Dr. Alois Palmethofer, Universität Würzburg, Fakultät für Biologie, Sprecher Konferenz Biologischer Fachbereiche
- StD. Wolf-Peter Hirlinger, ehem. Seminar Esslingen (für die berufliche Praxis)
- Albrecht Bloße, Universität Leipzig, Studium von Sport, Deutsch und Physik im Master auf Lehramt

2. Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung: Erfüllung der formalen Kriterien (§§ 3 bis 10 StAkrVO; §§19-20 StAkrVO)

universitäts-interne Prüfung

StAkrVO - §: Bezeichnung	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
3: Studienstruktur und Studierendauer	☒	☐	
4: Studiengangprofile	☒	☐	
5: Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	☒	☐	
6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	☒	☐	
7: Modularisierung	☒	☐	
8: Leistungspunktesystem	☒	☐	
9: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme (§ 9, 10, 19 und 20 Studienakkreditierungsverordnung (StAkrVO)).
10: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme (§ 9, 10, 19 und 20 Studienakkreditierungsverordnung (StAkrVO)).
19: Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme (§ 9, 10, 19 und 20 Studienakkreditierungsverordnung (StAkrVO)).
20: Hochschulische Kooperationen	☐	☐	Es existieren im Cluster Lehramt keine Double- oder Joint-Degree-Programme (§ 9, 10, 19 und 20 Studienakkreditierungsverordnung (StAkrVO)).

In den Studiengängen gibt es vereinzelte Module, die das Erfordernis des § 12 Abs. 5 Nr. 4 StAkrVO, - Module sollen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkte aufweisen -, nicht erfüllen.

Ergänzungen Gutachtergruppe

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Die Gutachtergruppe hält die formalen Kriterien für weitgehend erfüllt und gut dokumentiert. Die kleineren Module in ihrer thematischen Breite sieht die Gutachtergruppe unter dem Aspekt der Prüfungsdichte und des Workloads in Teilen als problematisch an (siehe dazu auch [Punkt 3.2.5](#)).

1. Die Modulhandbücher für die Studiengänge sollten noch einmal auf Vollständigkeit und Konsistenz geprüft werden. Der Gutachtergruppe fiel hier an verschiedenen Stellen auf, dass Elemente fehlten oder Inkonsistenzen vorlagen, wobei in der Vor-Ort-Begehung thematisiert wurde, dass auch schon einige Anpassungen mittlerweile vorgenommen wurden.

Für die Bildungswissenschaften wäre auch noch zu prüfen, inwieweit diese die Standards für die Bildungswissenschaften (auch abgebildet in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) erfüllen.

Insgesamt muss hier eine nochmalige gründliche Prüfung und Nachbearbeitung erfolgen, um eine solide Informationsbasis zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe weist auch darauf hin, dass es teilweise an Transparenz bzgl. der zu erbringenden Vorleistungen für die Prüfungen fehlt.

Auflage:

Zu 1. Die Modulhandbücher müssen noch einmal überprüft und an den notwendigen Stellen angepasst werden, damit diese vollständig, einheitlich und konsistent sind.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3. Ergebnisprotokoll mit Empfehlungen aus der Vor-Ort-Begehung: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (§§ 11 bis 16 sowie §§ 19 bis 20 StAkkVO)

Fokus Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Die Gutachtergruppe hält die Einbindung der Studiengänge in das Qualitätsmanagement-System für gut umgesetzt. Sie sieht aber in der Weiterentwicklung der Studiengänge folgende Aspekte, die die Universität Ulm berücksichtigen sollte:

1. Es ist für die Lehramtsstudierenden auf der Fachbereichsebene oftmals schwierig die richtige Ansprechperson zu finden. Dies wird zumeist durch das große Engagement der Universitätsmitarbeitenden auf der Fächerebene aufgefangen, doch fehlt neben der zentralen Stelle des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung noch in Teilen eine dezentrale Ebene, die auf die Bedürfnisse der Studierenden eingeht. Hier wurde u.a. der Studiengang NWT genannt, wo anscheinend gar keine Ansprechpersonen existieren.
2. Der Gutachtergruppe wurde von Seiten der Studierenden mitgeteilt, dass diese sich in der Universität nur als Studierende zweiter Klasse fühlen und teilweise auch von Fachlehrenden als solche angesehen

werden. Diesem Zustand sollte die Universität versuchen entgegenzuwirken, indem das Lehramtsstudium auch organisatorisch weiterhin gestärkt wird. Die Gutachtergruppe erkennt durch die Schaffung einer Studienkommission und Fachschaft Lehramt und der Ernennung eines Studiendekans Lehramt die richtigen Schritte an und ermutigt hier die Verantwortlichen, diese Richtung weiter zu beschreiten, um das Lehramt an der Universität Ulm zu stärken. In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, inwieweit die Rolle des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung weiter gestärkt und auch die Frequenz der Tagung der gemeinsamen Kommission (bisher einmal im Semester) zumindest anlassbezogen erhöht werden kann.

3. Es sollte überlegt werden, ob es für die Verbesserung des Informationsflusses für die Lehramtsstudierenden auch die Möglichkeit gibt, eine zentrale Lehramtshomepage aufzubauen. Diese erfordert natürlich eine kontinuierliche Pflege; hier wäre zu überlegen inwieweit die Fachbereiche oder ggf. die Studierenden der Fachschaft mit einzubinden sind.
4. Die Gutachtergruppe merkt allgemein zum Akkreditierungsprozess an, ob bei Versagen der Akkreditierung für einen Studiengang es nicht andere Möglichkeiten gibt als die externe Programmakkreditierung auf Kosten des dann betroffenen Fachbereichs.
Insbesondere sollte ein Beschwerdeverfahren etabliert werden.

Empfehlung:

Zu 1. Es sollte für jeden Fachbereich, der an einem Lehramtsstudium beteiligt ist, eine fachliche Ansprechperson vorhanden sein, die sich mit dem Thema Lehramt auskennt. D.h. dort wo noch nicht geschehen, sollten diese Personen ernannt werden und auch den Lehramtsstudierenden kommuniziert werden.

Zu 2. Das Lehramt an der Universität Ulm gilt es zu stärken. Dies könnte durch eine Aufwertung der Rolle des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung, auch gegenüber den Fachbereichen, verbessert werden und durch eine höhere Frequenz der Tagung der gemeinsamen Kommission.

Zu 3. Um den Informationsfluss zu verbessern, sollte in Erwägung gezogen werden, eine zentrale Lehramtshomepage aufzubauen.

Zu 4. Ein alternatives Verfahren, evtl. in Form einer Schiedskommission könnte gefunden werden, um den alternativen Gang in die externe Programmakkreditierung zu vermeiden.²

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

Fokus Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die akademische und professionelle Einordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Lehramts bewertet die Gutachtergruppe als angemessen.

² Die Interne Akkreditierungskommission übernimmt diese Empfehlung nicht, da sie nicht spezifisch für das Lehramtscluster ist.

Jedoch sind die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung der Universität Ulm für das Lehramt eher unterdurchschnittlich. Dies betrifft vor allem Punkte bei der Praxisnähe oder auch didaktischen Vermittlung des Lernstoffs, wo Defizite identifiziert werden. Es sollte daher der Kontakt mit den Seminaren/Absolventinnen und Absolventen intensiviert werden, um mehr Impulse zu bekommen, wie eine verbesserte praktische Lehramtsausbildung möglich ist.

Empfehlung:

Zu 1. Es sollte der Kontakt mit den Seminaren/Absolventinnen und Absolventen intensiviert werden, um eine größere Praxisnähe und qualitative Verbesserung der Ausbildung zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StAkkVO)

3.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Der Gutachtergruppe erscheinen die Studiengangskonzepte und deren Umsetzung in den Bachelor- und Masterstudiengängen des fächerübergreifenden Clusters Lehramt als weitestgehend schlüssig. Die Umsetzung der Fachdidaktik wird in den Fächern unter Berücksichtigung der eigenen Fachkultur unterschiedlich umgesetzt, dies scheint weitestgehend zu funktionieren.

Darüber hinaus wird die Forschungsnähe in der Fachdidaktik und deren Gewährleistung thematisiert. Diese ist in den naturwissenschaftlichen Fächern wie der Chemie und Physik vor allem über Experimente gewährleistet. Die Biologie stellt diese über Schulkooperationen oder Exkursionstage sicher. In der Mathematik wird dies über besondere Lehrveranstaltungen mit speziellen Unterrichtseinheiten für die Lehramtsstudierenden sichergestellt. Ansonsten ist die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hier stark eingebunden. Für die Masterstudiengänge erarbeitet die Gemeinsame Kommission momentan Vorschläge zur besseren Verzahnung von Forschung und Lehre.

In der Physik wird zurzeit daran gearbeitet, die Fachdidaktik stärker an die Schulwirklichkeit anzupassen. Hier läuft derzeit im Rahmen einer Dissertation die Entwicklung eines neuen Lehrkonzepts in der Theoretischen Physik.

1. Insgesamt sind die Fachdidaktik und die Bildungswissenschaften an der Universität Ulm weniger stark ausgebaut, auch wenn hier Unterschiede zwischen den Fachbereichen bestehen. Die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd scheint zwar gut zu funktionieren, aber eine interne (personelle) Stärkung der Fachdidaktik und Bildungswissenschaften, die aktuell durch das Zentrum für Lehrerbildung und das Institut für Lehr- und Lernforschung beigesteuert werden, scheint der Gutachtergruppe angebracht. Daher begrüßt die Gutachtergruppe die Überlegungen der Universität Ulm, z.B. eine Professur in den Bereich Bildungswissenschaften einzuführen und diesen Bereich damit aufzuwerten (s. dazu auch 3.2.3 Personelle Ausstattung und Ressourcen).

Empfehlung:

Zu 1. Die fachdidaktische Ausbildung und die Bildungswissenschaften sollten verstärkt werden, um das Angebot und die Qualität dort zu verstetigen und erweitern bzw. verbessern zu können.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang: Mathematik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Im Master of Education Mathematik | Physik sieht der Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester die Masterarbeit im 3. Semester vor. Dies hält die Gutachtergruppe für ungünstig bzw. problematisch.
2. Die Gutachtergruppe merkt für die Mathematik an, dass der Bereich Statistik noch ausbaufähig ist.

Empfehlungen:

Zu 1. Der (idealtypische) Studienplan für den Master of Education Mathematik | Physik sollte nach Möglichkeit die Masterarbeit im 4. Semester ausweisen.

Zu 2. Die Statistik, als anwendungsorientierte Mathematik, sollte im Curriculum verstärkt werden.

Studiengang: Naturwissenschaft und Technik (NWT) (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

3. Im Master of Education Naturwissenschaft und Technik (NWT) | Physik (Lehramt) sieht der Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester die Masterarbeit im 3. Semester vor. Dies hält die Gutachtergruppe für ungünstig bzw. problematisch.

Empfehlung:

Zu 3. Der (idealtypische) Studienplan für den Master of Education Naturwissenschaft und Technik (NWT) | Physik sollte nach Möglichkeit die Masterarbeit im 4. Semester ausweisen.

Studiengang: Physik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

4. Vom Gutachter der Berufspraxis wird hinterfragt, inwieweit die traditionellen Lehrinhalte bzgl. der ausführlichen Behandlung der Festkörperphysik, theoretischen Mechanik oder Atomphysik für die Lehramtsstudierenden relevant sind und bietet hier einen konstruktiven Dialog mit dem Fachbereich an. Dabei wird weiterhin auf eine fundierte Fachausbildung auch für das Lehramt Wert gelegt.

Empfehlung:

Zu 4. Der Fachbereich Physik sollte den Dialog mit Vertretungen aus der Berufspraxis suchen, inwieweit einzelne fachliche Inhalte für die Lehramtsabsolventinnen und -absolventen wirklich relevant sind.

Studiengang: Wirtschaftswissenschaften (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

5. Die Fachdidaktik in den Wirtschaftswissenschaften wird nur unregelmäßig angeboten. Dies muss nach Ansicht der Gutachtergruppe angepasst werden.

Empfehlung:

Zu 5. Die Fachdidaktik in den Wirtschaftswissenschaften sollte regelmäßig angeboten werden, um ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium in diesem Fach gewährleisten zu können.³

3.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die Möglichkeit ins Ausland zu gehen bzw. die Gewährleistung eines Mobilitätsfensters ist nach Rücksprache der Gutachtergruppe mit den Fachbereichsvertretungen sowie den Studierenden normalerweise nur mit einem einsemestrigen Zeitverlust möglich und wird von den Studierenden nur sehr selten genutzt. Im Bachelor erscheint es generell sehr schwierig zu sein, ein Semester ins Ausland zu gehen, da keine Übereinstimmung mit den Studiengangskonstellationen herrscht, die ein Studieren ohne Zeitverlust ermöglichen. Dagegen ist es im Masterstudium besser möglich, wird aber auch hier sehr selten nachgefragt. Dem Fachbereich Biologie scheint es noch am besten möglich, ein Mobilitätsfenster vorzuweisen, dies z.B. mit der Möglichkeit nach Costa Rica zu gehen.

Es sollte hier überlegt werden, ob nicht auch kreative Lösungen oder ggf. die Möglichkeit der Abschlussarbeiten im Ausland möglich sind.

2. Es scheint Defizite bei den Informationen für die Studierenden zu geben, was die Möglichkeiten des Auslandsstudiums betrifft bzw. es sollten die ERASMUS-Koordinierenden in den Fachbereichen ihr Angebot auch für die Lehramtsstudierenden stärker betonen.

Auflage:

Zu 1. Ein Mobilitätsfenster ist ein essenzieller Bestandteil der Bologna-Reform, dieses muss auch im Bachelorstudium gewährleistet sein. Es muss geprüft werden, ob nicht die Einführung von „Anrechnungsmodulen“ möglich ist, um dies zu ermöglichen. Gleichwertige Kompetenzen, die nicht streng identische Fachinhalte haben müssen, sollten die Anrechnung erleichtern. Außerdem sollte hierzu auch eruiert werden, ob nicht die Möglichkeit der Erstellung der Abschlussarbeit im Ausland möglich ist.

Empfehlung:

Zu 2. Die ERASMUS-Koordinierenden sollten ihr Informationsangebot auch für die Lehramtsstudierenden aktiver bewerben.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.2.3. Personelle Ausstattung und Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und 3 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die Gutachtergruppe sieht die Lehramtsstudiengänge im Spannungsfeld zwischen den einzelnen Fachbereichen und der teilweise unklaren Verantwortlichkeiten in diesen. Sie betrachtet daher die

³ Die Interne Akkreditierungskommission wandelt diesen Aspekt auf Wunsch des Studiendekans in eine zusätzliche Auflage um.

personelle Stärkung des zentralen Zentrums für Lehrerbildung als ein wesentliches Element der Verbesserung der organisatorischen Qualität.

2. Die Bildungswissenschaften sind in ihrer jetzigen personellen Ausstattung relativ schlecht aufgestellt und leben vor allem vom Engagement einzelner Personen. Dies wird auch durch die Studierenden bestätigt, welche auf die schwierige Betreuungslage hinweisen.

Die Gutachtergruppe weist daher darauf hin, dass die Universität prüfen muss, inwieweit sie sich hier auch personell breiter aufstellen kann und begrüßt die Überlegungen der Universität, eine Professur im Bereich Bildungswissenschaften einzuführen und diesen Bereich damit aufzuwerten.

3. Es wird das Thema Räumlichkeiten diskutiert; hier gibt es nach Ansicht der Gutachtergruppe Defizite in den Bereichen der Lernräumen. Dies ist aber kein originäres Problem der Lehramtsstudiengänge, sondern ein allgemeines Problem der Universität Ulm, das sämtliche Fachbereiche betrifft.

Empfehlungen:

Zu 1. Das Zentrum für Lehrerbildung sollte gestärkt und ggf. personell verstärkt werden, um die zentrale organisatorische Qualität für die Lehramtsstudiengänge weiter zu verbessern.

Zu 2. Die Bildungswissenschaften sollten stärker ausgebaut werden. Die Gutachtergruppe sieht dies auch als eine dringende Empfehlung an, die es umzusetzen gilt, um dieses Feld zu stärken und die enge Betreuungssituation zu verbessern.⁴

Zu 3. Hier sieht die Gutachtergruppe die eng begrenzten Möglichkeiten der Universitätsleitung und kann nur an die Universitätsleitung appellieren, intelligente Problemlösungen für die Probleme der mangelnden Lernflächen zu finden.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.2.4. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die Gutachtergruppe gewinnt durch die Gespräche den Eindruck, dass die Prüfungsformen zu klausurlastig sind. Sie regt daher an, auch andere Möglichkeiten hier in Erwägung zu ziehen, wie z.B. Hausarbeiten und Referate, die zum ECTS-Erwerb führen können und auch weitere Kompetenzen, u.a. die Verbesserung des Präsentierens, stärken können. Hier wird z.B. die Chemie als positives Beispiel identifiziert, wo der „Mix“ an Leistungserbringung stimmig scheint.
2. Es wird eine mangelnde Transparenz identifiziert, inwieweit Vorleistungen für die Prüfungen relevant sind. Dies ist der Gutachtergruppe aus dem vorliegenden Material und Gesprächen nicht immer klar geworden.

Empfehlungen:

Zu 1. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Passung der Prüfungsformen zu den angezielten Kompetenzen gegeben ist und ob eine angemessene Breite von Prüfungsformen in den Studiengängen realisiert wird.

⁴ Die Interne Akkreditierungskommission billigt den Aspekt als „dringende“ Empfehlung.

Zu 2. Es sollte eine größere Transparenz hergestellt werden, inwieweit Vorleistungen für die Prüfungen relevant sind. Bei Studienteilleistungen und Prüfungen mit mehreren Teilen gilt es die Kompetenz klar aufzuzeigen. Dazu sollte noch geprüft werden inwieweit die Übernahme von Fehlversuchen in andere Studiengänge zulässig ist. Es bietet sich auch an, die Anerkennungsregelung zu überarbeiten.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.2.5. Studierbarkeit und besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 5 und 6 StAkkrVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass fächerübergreifend eine hohe Anzahl von Modulen besteht, die mit unter fünf ECTS-Punkten ausgestattet sind. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Prüfungsbelastung und den Workload eine geringere Anzahl an Modulen und Prüfungen zu präferieren sei.

Dies entspricht auch den gesetzlichen Regelungen, dass Module „in der Regel“ mit fünf ECTS-Punkten abgeschlossen werden sollten. Im Gespräch mit den Vertretungen der Fachbereiche wird festgehalten, dass diese die ECTS-Punkte für die jeweiligen Leistungen in den Modulen für angemessen halten, da die Lehramtsstudierenden zum Teil auch weniger leisten müssen, als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Die Studierenden berichten, dass sie durch die hohe Anzahl an Modulprüfungen eine sehr hohe Prüfungsbelastung zum Ende des Semesters haben.

Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungsdichte und der Workload zumindest regelmäßig überprüft werden und hier auch im Bedarfsfall angemessen reagiert wird. Es wird in diesem Zusammenhang von der Gutachtergruppe auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer fachorientierten Workloadüberprüfung hingewiesen.

2. Die Abstimmung der Prüfungen zwischen den Fachbereichen untereinander scheint zu funktionieren, die Fachbereichsvertretungen legen dar, dass die Abstimmung durch gemeinsame Treffen geschieht, in denen auch die Fachschaft Lehramt involviert ist. Eine Herausforderung stellt ihrer Aussage nach aber der Wahlpflichtbereich dar.

Die Studierenden berichten dazu, dass ihre Fachkombinationen zuweilen zu organisatorischen Problemen führen können, dies vor allem im Masterstudium, bzw. die Abstimmung der Fachbereiche untereinander aus ihrer Sicht nicht immer optimal funktioniert. Hier gibt es zwar fächerübergreifend Informationslisten mit den Prüfungsterminen, um eine optimale Abstimmung zu gewährleisten, jedoch stehen oftmals noch nicht alle Prüfungstermine fest, so dass es hier phasenweise zu hohen Belastungen kommen kann. Die Studierenden berichten auch, dass es z.B. gute Erfahrungen im Fachbereich Physik mit über Jahre feststehenden fixen Prüfungsterminen gibt.

Um eine generelle Entzerrung der Prüfungsdichte zu erreichen, schlägt die Gutachtergruppe vor, den Prüfungszeitraum maximal auszuschöpfen, wenn nicht schon geschehen.

3. Im Gespräch mit den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen erfährt die Gutachtergruppe, dass die Studierenden es als Problem wahrnehmen z.B. in den naturwissenschaftlichen Praktika teilweise keine Noten zu erhalten. Sie halten den Aufwand für diese in Teilen auch für viel zu hoch,

was das Schreiben von wöchentlichen Auswertungsberichten usw. angeht. Dies widerspricht teilweise den Aussagen der Fachverantwortlichen, die darauf hinwiesen, dass die Notenrelevanz herausgenommen wurde, um weniger Druck auf die Studierenden aufzubauen.

Auflage:

Zu 1. Die Prüfungsdichte und der Workload der Studierenden müssen systematisch evaluiert werden, um zu gewährleisten, dass vergleichbarer Arbeitsaufwand und vor den jeweiligen Prüfungsterminen ausreichend Zeit für die Vorbereitung gegeben sind und Prüfungen in der Regel im dafür vorgesehenen Semester bestanden werden können und nicht in Folgesemester verschoben werden müssen. Bei dieser Workloadüberprüfung sollten auch Übungsblätter und Übungsaufgaben mit betrachtet werden.

Empfehlungen:

Zu 1. Die Module sollten auf fachlich-inhaltliche Kohärenz geprüft werden und die zugehörigen Prüfungen das zu erwerbende Kompetenzprofil abdecken. Falls die Ergebnisse auf eine zu hohe Prüfungsdichte hindeuten, sollten die kleinen Module überprüft und überarbeitet werden.

Zu 2. Es sollte überprüft werden, inwieweit der Prüfungszeitraum noch weiter ausgeschöpft werden kann, um eine Entzerrung bei der Prüfungsbelastung zu erreichen. Außerdem könnte es auch feststehende Termine geben, die über einen größeren Zeitraum festgelegt werden, so wie schon in einzelnen Fachbereichen praktiziert.

Zu 3. Es sollte in den vor allem naturwissenschaftlichen Praktika noch einmal überprüft werden, ob es nicht doch sinnvoll ist, hier die Notenrelevanz im Sinne des kompetenzorientierten Prüfens wiederherzustellen.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang: Biologie (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Der Workload für Genetik wird von den Studierenden als zu hoch empfunden. Dieses Modul weist drei ECTS-Punkte auf, was aber für den Aufwand den Studierenden als nicht angemessen erscheint.
2. Die Exkursionstermine können bei den Studierenden zu organisatorischen Herausforderungen führen, die schlecht zu bewältigen sind, da hier die Anforderungen mit dem zweiten Fach nur schwer vereinbar sind.

Empfehlungen:

Zu 1. Es sollte überprüft werden, ob der Aufwand im Verhältnis zu den erhaltenen ECTS-Punkten für die Genetik angemessen ist.

Zu 2. Es sollte bzgl. der Exkursionstermine eine bessere Abstimmung mit den anderen Fachbereichen vorgenommen werden.

Studiengang: Informatik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

3. Die Studierenden weisen darauf hin, dass die Veranstaltung „Einführung in die Informatik“ von der Stofffülle als sehr hoch angesehen wird. Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass die unbeschränkten Prüfungsversuche der Informatikstudierenden, die nicht für die Lehramtsstudierenden gelten, als ungerecht wahrgenommen werden.

Empfehlung:

Zu 3. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Stofffülle in der Veranstaltung „Einführung in die Informatik“ für Lehramtsstudierende angemessen ist und ob für die Lehramtsstudierenden bei den Prüfungsversuchen nicht die gleichen Standards gelten können wie für die normalen Informatikstudierenden.

Studiengang: Mathematik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

4. Die Studierenden kritisieren, dass beim Lehramt Mathematik die Lineare Algebra II bei den Studienleistungen nicht angerechnet werden kann. Die Gutachtergruppe kann nicht erkennen, warum dies nicht möglich und sinnvoll sein sollte.

Die Grundlagen der Mathematik, die drei ECTS-Punkte aufweist, wurde von den Studierenden als wesentlich aufwendiger beschrieben, als dies die ECTS-Punkte implizieren. Dies sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

Empfehlung:

Zu 4. Es sollte überprüft werden, ob es nicht sinnvoll ist, im Mathematik-Lehramt auch das Modul Lineare Algebra II als anrechenbare Studienleistung anzuerkennen.

Außerdem sollten noch die Grundlagen der Mathematik bzgl. der angemessenen ECTS-Punktzahl gegebenenfalls angepasst werden.

Studiengang: Physik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

5. Der Workload für Optik wird als zu hoch empfunden. Dieses Modul weist vier ECTS-Punkte auf, was aber für den Aufwand den Studierenden als nicht angemessen erscheint.

Empfehlung:

Zu 5. Es sollte überprüft werden, ob der Aufwand im Verhältnis zu den erhaltenen ECTS-Punkten für Optik angemessen ist.

3.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO)

3.3.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Anhand der Absolventinnen- und Absolventenbefragung weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass mehrfach Mängel bei der Beherrschung des (sachgerechten) Präsentierens angegeben wurden. Dies ist für angehende Lehrerinnen und Lehrer ein deutliches Problem, was auch vom Vertreter des Seminars Esslingen aus der Praxis bestätigt wird. Es wird mit den Fachbereichsvertretungen darüber diskutiert, inwieweit hier die Präsentationstechniken verbessert werden können. Idealerweise soll diese z.B. in den Naturwissenschaften durch die Vorstellung von Praktikumsergebnissen Eingang finden oder in anderen Fächern durch Ergebnispräsentationen in Seminaren oder Kolloquien.

2. Es gibt zu wenig nicht fachbezogene Wahlmodule im Masterstudium des Lehramts und in einigen Fachbereichen sind die Informationen über diese nicht so gut verfügbar. Das Gespräch mit den Studierenden macht deutlich, dass hier ein Ausbau durchaus von diesen gewünscht ist, um sowohl in fachnahen als auch in fachfernen Gebieten lernen zu können und um eine individuelle Profilbildung zu gewährleisten.

Empfehlungen:

Zu 1. Es sollten die Präsentationstechniken stärker in die Veranstaltungen wie Praktika, Seminare und Kolloquien eingebaut und genutzt werden, um das dortige Defizit bei den Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zu verringern.

Zu 2. Es sollte geprüft werden, inwieweit ein Ausbau der Wahlmodule für die Lehramtsstudierenden möglich ist. Auch sollte die Möglichkeit der Informationsweitergabe an die Studierenden verbessert werden.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang: Mathematik (B.Sc., M.Ed)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Bei der Schulbuchanalyse wird viel zu stark auf Definitionen und deren Beherrschung abgestellt. Die Gutachtergruppe vertritt hier die Meinung, dass dies angepasst werden sollte, um einen höheren Lernnutzen sicherzustellen.

Empfehlung:

Zu 1. Es sollte bei der Schulbuchanalyse eine inhaltliche Anpassung geben, dass der Schwerpunkt weniger auf die Definitionen gelegt wird.

3.3.2. Besondere lehramtsspezifische Anforderungen (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO)

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen, als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung sowie Prüfung integratives Studium, schulpraktische Studien und Differenzierung der Studienabschlüsse wurde schon in den vorherigen Punkten vorgenommen und ist dort in die Auflagen und Empfehlungen direkt eingeflossen.

3.4. Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

1. Die Gutachtergruppe erkennt an den vorhandenen Daten und den geführten Gesprächen, dass hier die Entwicklungen der Studiengänge gut dokumentiert werden und das Studiengangs-Monitoring funk-

tioniert. Die Erfahrungen mit den Feedbackgesprächen im Rahmen der Lehrevaluation sehen sie positiv. Die Ergebnisse des Berichts zur Lehre werden in den einzelnen Fachbereichen auch durchaus kontrovers diskutiert. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Ausdifferenzierung der Schwundquoten wünschenswert wäre (z.B. die Identifizierung von „Scheinstudierenden“), um ein qualitativ besseres Monitoring zu gewährleisten.

Empfehlung:

Zu 1. Es sollte vom Qualitätsmanagement/Berichtswesen möglichst auch eine weitere Ausdifferenzierung der Schwundquoten gewährleistet sein, um mögliche Scheinstudierende besser identifizieren zu können und eine qualitativ bessere Schwundstatistik zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Die Gutachtergruppe stellt Fragen zu der Verteilung der Geschlechter in den Lehramtsstudiengängen. Die Frauenanteile sind hierbei zumeist höher als in den normalen Fachbachelor-Studiengängen und zumeist relativ ausgeglichen.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Hier nicht vorliegend.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Hier nicht vorliegend.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation und Bewertung der Stärken und des Entwicklungsbedarfs:

Die Universität Ulm kooperiert im Rahmen der Fachdidaktik mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Dies ist eine formalisierte Kooperation, der auch ein Kooperationsvertrag zugrunde liegt. Außerdem gibt es einen institutionalisierten Austausch zwischen beiden Hochschulen.

Die Kooperation funktioniert in der Praxis relativ gut, es können sich aber auch gelegentlich personelle Engpässe ergeben, z.B. bei Ausfall einzelner Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschule Gmünd.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Hier liegen keine Besonderheiten vor.

Anhang: Relevanter Teil der Studienakkreditierungsverordnung

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.

⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das

ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat

angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich.

²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.